



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EEG-Recht für Bestandsanlagen

WEMAG AG

8. Biogastagung

Schwerin, 21. November 2019

Rechtsanwalt Dr. Hartwig von Bredow

Über von Bredow Valentin Herz



-▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **10 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Biogas



Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt und Partner

-► beraten wir u.a. Betreiber von Biogasanlagen, BHKW-Betreiber, Biomethanhändler zu allen energie-, genehmigungs- und vertragsrechtlichen Fragestellungen
-► unterstützen wir Anlagenbetreiber bei der Optimierung und Flexibilisierung von Bestandsanlagen und bei der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren
-► begleiten wir Projekte im Bereich Biogaseinspeisung und Power-to-Gas entwickeln und prüfen wir neue Stromnutzungskonzepte
-► gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
-► beraten wir zum Netzanschluss und zu EEG-rechtlichen Fragen (Boni, Höchstbemessungsleitung, Anlagenbegriff etc.) und führen – falls erforderlich - Gerichtsverfahren und Verfahren vor der Clearingstelle EEG | KWKG

In eigener Sache ...

Erhältlich unter:
info@vbrvh.de



Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Hinweise zu diesem vBVH-Info

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

Themenübersicht

I. Aktuelles

II. EEG

III. Eigenversorgung und Direktlieferung

IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

Aus aktuellem Anlass: Fallstricke bei der Direktvermarktung (1/2)

- 🕒 Alle Jahre wieder: erneute Insolvenz eines Direktvermarkters
- 🕒 wer von der Einspeisevergütung in die Direktvermarktung wechselt, hat Aussicht auf höhere Erlöse, geht unweigerlich aber auch Risiken ein
- 🕒 der Anlagenbetreiber muss darauf vertrauen können, dass der Direktvermarkter sämtliche EEG-Vorgaben einhält und dies vertraglich absichern
- 🕒 bei der Auswahl des Vermarktungspartners sollte darauf geachtet werden
 -▶ ob der Direktvermarkter den Strom sinnvoll flexibel vermarkten kann
 -▶ wie das Insolvenzrisiko zu bewerten ist

Fallstricke bei der Direktvermarktung (2/2)

- 🕒 in jedem Fall wichtig:
 -▶ Sicherheiten, etwa in Form einer Bankbürgschaft in Höhe des Gegenwertes zumindest einer dreimonatigen Stromlieferung (brutto)
 -▶ Auf Qualität der Bürgschaft achten (auf erstes Anfordern, Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit)
 -▶ Möglichkeit zur kurzfristigen Kündigung im Fall der Nichtzahlung trotz Mahnung und ausreichend Zeit zum Wechsel des Direktvermarkters / Bilanzkreises

- 🕒 Gesetzliche Anforderungen sollten beachtet werden, insbesondere muss die Anlage „fernsteuerbar“ im Sinne des § 20 Absatz 2 EEG 2017 sein
 -▶ Fernsteuerungseinrichtung
 -▶ dem Direktvermarkter muss die Befugnis eingeräumt werden, „jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist“

Aktuelle Fragen und Rechtsprechung (1/2)

- 🕒 Verschärfungen der Formaldehydgrenzwerte
 -▶ LAI-Beschluss (20 mg/m³) und Inkrafttreten der 44. BImSchV (20 vs. 30 mg/m³)
 -▶ Luftreinholdungsbonus: Was gilt für Anlagen mit FWL bis 1 MW, was gilt für Anlagen mit FWL > 1 MW?

- 🕒 Anlagenbegriff bei der Flexibilisierung von Satelliten-BHKW
 -▶ Urteil LG Frankfurt (Oder)
 -▶ Schiedsspruch der Clearingstelle EEG | KWKG vom 17. September 2019 (Az. 2019/22)

- 🕒 Mitnahme / Aufteilung der Höchstbemessungsleistung
 -▶ Schiedsspruch der Clearingstelle EEG | KWKG

- 🕒 KWK-Bonus: Auslegung der Generalklauseln (Mehrkosten von 100 Euro je kW „Wärmeleistung“) → Urteil des OLG Schleswig vom 6. Juni 2019 (rechtskräftig)

Aktuelle Fragen und Rechtsprechung (2/2)

🕒 NawaRo-Bonus

-▶ Mehrere Urteile des LG Frankfurt (Oder)
-▶ Bonusanspruch entfällt endgültig, wenn das Einsatzstoff-Tagebuch nicht vollständig ist oder Lieferbelege fehlen
-▶ und zwar auch dann, wenn es
 - 1. überhaupt keine Anhaltspunkte für die Verwendung unzulässiger Einsatzstoffe gibt und
 - 2. alle Angaben plausibel sind und auch von Umweltgutachtern / Sachverständigen für plausibel befunden worden sind
-▶ Im Ergebnis keine Plausibilitätskontrolle mehr, sondern völlig überzogene Anforderungen

Umsatzsteuer auf die Marktprämie?

U Ist Umsatzsteuer auf die Marktprämie zu erheben?

- 🐾 NEIN - keine Umsatzsteuer auf Marktprämie
- 🐾 Marktprämie und Flexibilitätsprämie sind umsatzsteuerrechtlich als „echter, nicht-steuerbarer Zuschuss“ zu qualifizieren (Rechtslage wie bereits 2012)

U Ist eine Vorsteueraufteilung nach § 15 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz vorzunehmen?

- 🐾 Bislang nach unser Kenntnis nur ein Finanzamt (+)
 -▶ Erhalt der Marktprämie sei nicht-wirtschaftliche Tätigkeit
 -▶ Vorsteueraufteilung erforderlich: Geht die bezogene Leistung in einen Umsatz ein, der zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Vorsteuer abzugsfähig, ansonsten bleibt sie als nicht abziehbare Vorsteuer Bestandteil der Kosten
- 🐾 Gegenauffassung (-): anteilige Versagung des Vorsteuerabzugs ist nicht vorzunehmen
 -▶ Energieerzeugung und -lieferung ist ausschließlich wirtschaftliche Tätigkeit

44. BImSchV - Überblick

- 🕒 Die 44. BImSchV als nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie „Mediumsized Combustion Plant Directive (MCP)“ ist am 20. Juni 2019 in Kraft getreten.
- 🕒 Die Verordnung löst für Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (unabhängig von Brennstoffen) im Leistungsbereich von **1 bis 50 MW FWL** die bisher geltenden Regelungen der TA Luft ab. Für Rest müsste TA Luft (inkl. LAI-Beschlüsse weitergelten)
- 🕒 Sie enthält neben schärferen Emissionsgrenzwerten und kürzeren Messintervallen u.a. auch neue Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten.

Luftreinhaltungsbonus: LAI-Beschluss

Beschluss der 134. Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für
Immissionsschutz am 5.- 6. September 2017 in Husum

Anpassung des LAI-Beschlusses über Formaldehyd-Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Biogas

Die fortgeschriebene Fassung des LAI-Beschlusses vom 17./18. September 2008
lautet wie folgt:

- 1. Zur Gewährung der im EEG 2009 (§ 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a) verankerten Zusatzvergütung von 1 Eurocent/kWh müssen bestehende Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, ab dem 01.07.2018 einen Emissionswert von 20 mg/m³ Formaldehyd (HCHO) (bezogen auf 5% O₂) einhalten.**

Themenübersicht

I. Aktuelles

II. EEG

1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

2. EEG 2017 und Ausschreibungen

3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen

4. Versetzen von BHKW

III. Eigenversorgung und Direktlieferung

IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

- 🕒 Für bestehende Anlagen gilt im Wesentlichen das EEG weiter, das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme galt

- 🕒 Ausnahme:
 -▶ Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage
 -▶ Höchstbemessungsleistung
 -▶ Landschaftspflegebonus
 -▶ Flexibilitätsprämie
 -▶ Neue Entwicklungen (Rechtsprechung...) beim Anlagenbegriff und bei Inbetriebnahme sowie bei verschiedenen Boni
 -▶ Ausschreibungen im EEG 2017



Übergangsvorschriften im EEG – Wer soll da noch durchsehen?

Drucksache 355/16

- 76 -

(2) Die Bundesregierung legt in dem Erfahrungsbericht erforderliche Handlungsempfehlungen die Watsamkeit dieses Gesetzes und des Windenergie- und See-Energiegesetz vor, insbesondere mit auf die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes und § 1 des Windenergie- und See-Energiegesetzes.

(3) Die Bundesregierung, der Bundesrat für Wirtschaft und Aufsichtsprüfung und das Umweltministerium des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts über die Fachkommissionen für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Auswirkungen von Änderungen der Fachkommissionen für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Auswirkungen für Wirtschaft und Energie anderen wissenschaftliche Gutachten beauftragen.

§ 98

Montiergerichtsbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jährlich in ihrem Montiergerichtsbericht nach § 61 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Stand des Aufbaus der erneuerbaren Energien.“

46. § 99 wird aufgehoben.

47. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und die Fachkommissionenverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind:

1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, unter den §§ 22, 23a, 23b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5 und 7, §§ 27a bis 27d, 29g und 30a, 40 bis 49, 50a, 51, 52, 53a, 54, 55 und 56a bis 56c sowie der Anlage 3, anzuwenden.

2. für Strom aus Freiflächenanlagen, dessen am Zuschlag angeordnet worden ist, der vor dem 1. Januar 2017 nach der Freiflächenantragsübergangsvorgang erteilt worden ist, unter den §§ 22, 23a, 27a bis 27d und §§ 54 bis 56a anzuwenden.

a) statt der §§ 24 anzuwenden, wenn die Freiflächenanlage vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist, für Freiflächenanlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb gesetzt worden sind, ist § 24a sowie von § 2 Nummer 7 zweiter Halbsatz der Freiflächenantragsübergangsvorgang anzuwenden.

§ 3 Nummer 1 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, unter dem Ablaufsverfahren für 2016 anzuwenden, § 46 Absatz 3 ist auch auf Anlagen anzuwenden, die dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, ist § 71 nicht anzuwenden. § 72 Absatz 3 ist nur für Zahl für Strom anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 eingezogen wird, bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, § 81a ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, nicht anzuwenden.

(2) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden mit der, dass:

Drucksache 355/16

- 77 -

1. statt § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist.

2. statt § 9 Absatz 1 und 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 6 Absatz 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist.

3. § 25 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:

a) an die Stelle des zehnten Satzes nach § 23 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung tritt der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung und

b) für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist § 25 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, solange die Anlagenbetreiber die Anlage nicht nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung als getriebene Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung registriert und das Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht in die Bundesweite zentrale Liste der von ihr bereitgestellten Formulareintragungen übermitteln hat.

4. statt der §§ 26 bis 31, 40 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, der §§ 41 bis 51, 52 und 55, 71 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die §§ 26 bis 30b, 33 bis 35, 40 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind, wobei § 33a Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung durch § 41 bis 51, 52 und 55, 71 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hinsichtlich der Anlagen zu ersetzen sind, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind.

5. § 35 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ab dem 1. April 2017 anzuwenden ist.

6. § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung entspricht dem Inhalt von Artikel 1 von § 37 Absatz 2 und 3 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.

7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 40 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung vor dem 1. August 2014 abgeschlossen ist.

8. Anlage 1 Nummer 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die jeweils niedrigste Wert „AW“ für nach dem 31. Dezember 2014

a) aus Wasserkraft und solarer Strahlungsenergie erzeugten für Strom um 0,40 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird; Abweichend von dem vor dem 1. April 2017 erzeugten wird, nur um 0,30 Cent pro Kilowattstunde erhöht, wenn die Anlage nicht kennzeichnend im Sinne des § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist, oder

b) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Gärbiogas, Biomasse und Geothermie erzeugten Strom um 0,20 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird.

Drucksache 355/16

- 78 -

9. § 66 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4, 5, 6, 11, 16, 18a, 19 und 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist.

10. für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden, abweichend hiervon und vorbehaltlich der Nummern 3, 5, 6, 7 und 8 § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13, Absatz 2, 3, 4, 14, 17 und 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wobei die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist, soweit die folgenden Maßgaben gelten:

a) statt § 3 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist § 18 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden und statt § 5 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden, abweichend hiervon ist für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 nach § 3 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erzeugt worden sind, ausschließlich für diese Erneuerung § 3 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

b) statt § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung unterbedeutend des § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden und

bb) bei Verstoß ist § 16 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

c) statt der §§ 26 bis 29, 32, 40 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, der §§ 41 bis 51, 52 und 55, 71 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind die §§ 19, 20, 23 bis 33 und 66 sowie die Anlagen 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

d) statt § 66 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und die §§ 20, 21, 34 bis 36 und Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist und dass bei der Berechnung der Marktprämie nach § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der marktgängige Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den dreifach verminderten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsvorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte.

e) statt § 66 Absatz 1 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 12 und 14 sowie Anlage 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

11. für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt die Dauer des Anspruchs auf Zahlung, die in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war:

Abstatt Satz 3 bis 6 ist auch auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.

Drucksache 355/16

- 79 -

(3) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Gärbiogas erzeugt haben,

ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomasse einsetzen, die am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmegriff, wenn die ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse ausschließlich aus Gärreststoffen aus Anlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomasse in das Erzeugnis eingespielt haben. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomasse eine andere Anlage mit allen erforderlichen Anlagen in dem Register als endgültig rückgelegt registriert worden ist, die

1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomasse betrieben wurde und

2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.

Sollungsgegenweise nach Satz 3 können sich gemeinsam für eine Anlage nach Satz 2 verwendet oder auf mehrere Anlagen nach Satz 2 aufgeteilt werden. Die Bundesregierung veröffentlicht hierzu die Daten der an das Register gemeldeten Anlagen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomasse erzeugt haben, soweit der Anlagenbetreiber dieser Veröffentlichung nicht widersprochen hat und solange die vollständige Leistung nicht von anderen Anlagen verwendet wird. Satz 2 ist auf Anlagen anzuwenden, die ausschließlich Biomasse einsetzen, das aus einer Gärreststoffanlage stammt, die nach dem Bundes-Territoriumsübergangsgesetz genehmigungspflichtig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 31. Januar 2015 zum ersten Mal Biomasse in das Erzeugnis eingespielt hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomasse aus einer anderen Gärreststoffanlage betrieben wurde, wird die Anlage während nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomasse betrieben, und die Stre 3 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 2 anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Territoriumsübergangsgesetz genehmigungspflichtig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürftig sind und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind. Satz 1 ist entsprechend auf Biomasseanlagen anzuwenden mit der Maßgabe, dass auf das Vorliegen einer Biogaszulassung abzustellen ist. Satz 2 ist rückwirkend zum 1. August 2014 anzuwenden. Wenn aufgrund von Satz 2 Korrekturen von Abrechnungen für die Jahre 2014 oder 2015 erforderlich werden, ist es ergründet in § 62 hinsichtlich, wenn die Anlagenbetreiber eine Kopie der Biogaszulassung sowie einen Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage vorlegt.

(5) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, vermag sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Dynamizität aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 12, Absatz 3a und 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Absatz 4a in der Rechtsverordnung oder die von dem Netzbetreiber nach Maßgabe der Rechtsverordnung gestellten Frist nicht nachgekommen sind,

1. der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergütung für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ausgestattet sind, auf null oder

2. der in einem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf eine Einspeisevergütung für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ausgestattet sind, auf null oder

(6) Anlage 1 Nummer 3 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist nicht vor dem 1. Januar 2015 anzuwenden.“

...und das ist nur der § 100...

Themenübersicht

I. EEG

1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

2. EEG 2017 und Ausschreibungen

3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen

4. Versetzen von BHKW

II. Eigenversorgung und Direktlieferung

III. Stromsteuer

Ausschreibungen und Mengensteuerung

U Von der Preis- zur Mengensteuerung:

- 🐮 Ziel: Anteil von 40 - 45 % Strom aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2025 und 55 - 60 % in 2035
- 🐮 Neue Ziele aus dem Klimapaket müssen noch gesetzlich umgesetzt werden (bislang nur „durchgesickerter“ Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes)
- 🐮 Höhe der Förderung wird in der Regel künftig im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt
- 🐮 Hintergrund: Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (die allerdings aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zum EEG 2012 gar nicht länger anwendbar sind)

U Ausschreibungen für alle „Volumenträger der Energiewende“:

- 🐮 Solaranlagen (Aufdach, sonstige bauliche Anlagen und Freifläche)
- 🐮 Windenergieanlagen an Land und auf See
- 🐮 Biomasse

Ablauf einer Ausschreibung

- 🕒 Bieter hat ein Erneuerbaren-Energien-Projekt.
- 🕒 Mit diesem Projekt kann er an Ausschreibungen teilnehmen, wenn das Projekt und der Bieter bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
- 🕒 Für diese Projekt bietet er einen Preis (Gebotspreis in ct/kWh), der notwendig ist, um das Projekt über zwanzig Jahre (10 Jahre Biomassebestandsanlage) wirtschaftlich zu betreiben.
- 🕒 Das jeweilige Ausschreibungsvolumen wird beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotspreis aufsteigend aufgefüllt bis das Volumen voll ist (Zuschlagsgrenze). Alle Gebote unter der Grenze erhalten einen Zuschlag.
- 🕒 Bei Zuschlag erhält der Bieter den eigenen Gebotspreis (Gebotspreisverfahren) oder den höchsten noch bezuschlagten Gebotspreis (Einheitspreisverfahren).
- 🕒 Der Gebotspreis ist der anzulegende Wert der Marktprämie.
- 🕒 Die bezuschlagten Projekte müssen im Rahmen der Marktprämie direkt vermarktet werden.

Voraussetzungen (Biomasse, § 39)

- 🕒 Neu (Energiesammelgesetz Ende 2018):
 - 🐮 Nicht mehr nur eine, sondern seit 2019 zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr
 - 🐮 Termine im Mai und November
- 🕒 Gemeinsame Ausschreibung für
 - 🐮 neue Anlagen
 - 🐮 Bestandsanlagen
 - 🐮 Bioabfallvergärungsanlagen
- 🕒 Auch weiterhin keine Unterscheidung zwischen eingesetzter Technologie oder Einsatzstoffe
- 🕒 Allein das niedrigste Gebot entscheidet über Zuschlag

Sicherheit und Höchstwert

U Höchstwert neue Anlagen

🐮 2017: 14,88 Cent je kWh (§ 39b)

🐮 ab 2018: Degression von 1 % pro Jahr

U Höchstwert Bestandsanlagen

🐮 2017: 16,90 Cent je kWh (§ 39f Abs. 5 Nr. 3)

🐮 ab 2018: Degression von 1 % pro Jahr

🐮 Achtung: anzulegender Wert stets auf den bisherigen Wert (Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor dem Gebotstermin) beschränkt!

U Sicherheit: 60 Euro je kW (§ 39a)

Doppelt überbauen

- 🕒 Stromabgabe über HBL: „Vergütung“ verringert sich
 - 🐮 in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null
 - 🐮 in der Einspeisevergütung auf den Monatsmarktwert.

- 🕒 Höchstbemessungsleistung ist beim Einsatz von
 - 🐮 Biogas: 50 % des Gebots
 - 🐮 feste Biomasse: 80 % des Gebots
 -▶ Doppelter Gebotszuschlag notwendig
 -▶ Doppelte Überbauung

Flexprämie vs. Flexzuschlag

Flexprämie:

- 🕒 Nutzbar für Bestandsanlagen, die noch nicht an der Ausschreibung teilgenommen haben
- 🕒 Vergütungsdauer 10 Jahre
- 🕒 130 €/kW Zusatzleistung
- 🕒 Zusatzleistung (= Installierte Leistung – Bemessungsleistung 1,1)
- 🕒 Zusatzleistung stets auf höchstens 50 Prozent der installierten Leistung begrenzt
- 🕒 Achtung: Bemessungsleistung (= Jahresdurchschnittsleistung) muss bei mindestens 20 Prozent der installierten Leistung liegen

Flexzuschlag:

- 🕒 Nutzbar für Neuanlagen und für Bestandsanlagen nach Ausschreibung
- 🕒 Vergütungsdauer 10 Jahre bzw. gesamter Förderzeitraum (Neuanlagen)
- 🕒 40 € je Kilowatt installierter Leistung

Bestandsanlagen (1/2)

U Laufzeitverlängerung

- 🐮 Teilnahme erst möglich, wenn Restförderdauer höchstens acht Jahre beträgt
- 🐮 Neuer Förderzeitraum von 10 Jahren

U Im Fall eines Zuschlags gilt:

- 🐮 Der Anlagenbetreiber teilt einen Stichtag für die Umstellung mit: frühestens 13 Monate und höchstens 37 Monate nach dem Zuschlag. Sonst: ab dem 37. Monat
- 🐮 Ab dem Stichtag gilt der neue Anspruch für einen Zeitraum von 10 Jahren, erneute Verlängerung ist ausgeschlossen
- 🐮 Die Anlage gilt als neu in Betrieb genommen
- 🐮 Sämtliche Regelungen des EEG 2016 sind ab dem Stichtag einzuhalten

Bestandsanlagen (2/2)

- 🕒 Beispiel: Biogasanlage ist im Jahr 2006 in Betrieb genommen worden
 - 🐄 Ende des Förderzeitraums am 31. Dezember 2026
 - 🐄 Frühestmöglicher Termin für Teilnahme an Ausschreibung: September 2018
 - 🐄 Stichtag dann zwischen Oktober 2019 und Oktober 2021
 - 🐄 Neuer Förderzeitraum endet Ende 2029, 2030 oder 2031

- 🕒 Voraussetzungen:
 - 🐄 Bescheinigung eines Umweltgutachters, dass die Anlage zum bedarfsorientierten Betrieb geeignet ist
 - 🐄 „Maisdeckel“ 50 Prozent (in den Folgejahren dann weitere Absenkung)

- 🕒 Doppelte Überbauung erforderlich (gilt auch für kleine Bestandsanlagen, die in die Ausschreibung wechseln)

Offene Fragen / Hinweise (1/2)

- 🕒 Kann ich die elektrische Leistung und die erzeugte Strommenge meiner Bestandsanlage im Zuge der Ausschreibung erhöhen?
 - 🐮 Ja! Aus einer 500 kW-Anlage kann so auch eine 2 MW-Anlage werden...
 - 🐮 Die Regelung zur Höchstbemessungsleistung findet ab dem Stichtag keine Anwendung mehr
 - 🐮 Achtung: Erweiterung muss vor dem Stichtag erfolgen, da ansonsten für den zusätzlichen Strom kein Förderanspruch besteht

- 🕒 Kann ich auch mit Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW ins Rennen gehen?
 - 🐮 Ja!
 - 🐮 Auch Anlagenerweiterung möglich (aber Vorsicht, Anlagenbegriff)

- 🕒 Achtung: Volleinspeisungsgebot beachten

Offene Fragen / Hinweise (2/2)

U Was ist bei Abfallanlagen, die drei Jahre lang stillstanden?

- 🐮 Höchstwert von 16,9 ct/kWh
- 🐮 Höchstgrenze für Zuschlagswert lässt sich nicht ermitteln

U Benachteiligung bestehender Abfallanlagen?!

- 🐮 Auch ehemalige NawaRo-Anlagen dürfen nach Zuschlagserteilung Abfälle einsetzen
- 🐮 Ehemalige NawaRo-Anlagen können bis zu 16,9 ct/kWh erhalten
- 🐮 Abfallanlagen – in Abhängigkeit von den bisherigen Vergütungssätzen – nur deutlich weniger
 -▶ Konkurrenzsituation

Themenübersicht

I. Aktuelles

II. EEG

1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

2. EEG 2017 und Ausschreibungen

3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen

4. Versetzen von BHKW

III. Eigenversorgung und Direktlieferung

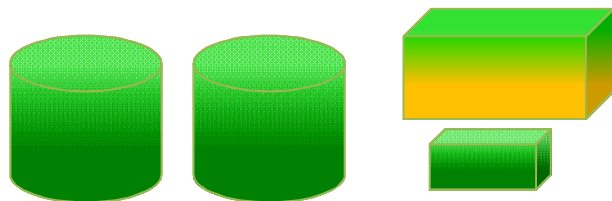
IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

Flexibilisierung von Bestandsanlagen

Fallbeispiel 1

🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW)

.....► Möglichkeit 1: Austausch eines der beiden BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat



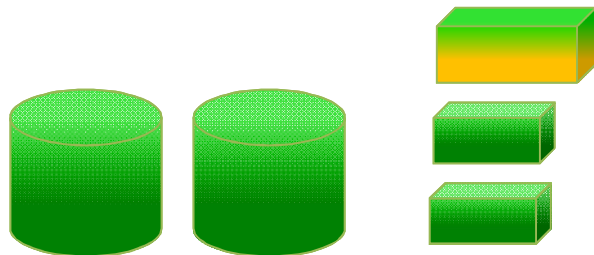
Flexibilisierung von Bestandsanlagen

Fallbeispiel 1

🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW)

-----▶ Möglichkeit 1: Austausch eines der beiden BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat

-----▶ Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW



Flexibilisierung von Bestandsanlagen

Fallbeispiel 1

- 🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW)
 -▶ Möglichkeit 1: Austausch eines der beiden BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat
 -▶ Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW

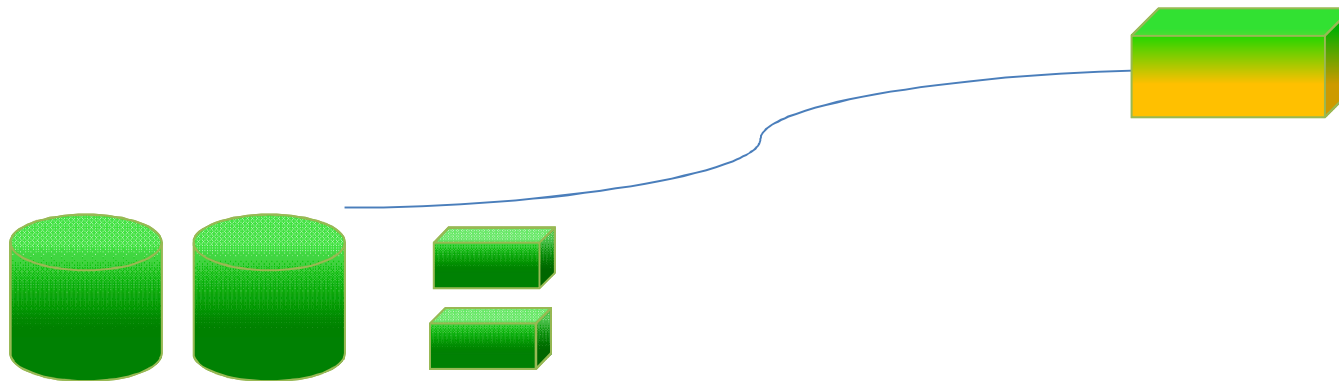
- 🕒 Rechtsfolge:
 -▶ Keine Änderung des Inbetriebnahmedatums
 -▶ Vergütungsanspruch nur innerhalb Höchstbemessungsleistung
 -▶ Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie, wenn alle Anforderungen erfüllt sind

- 🕒 Hinweis: unter Umständen wird für den Netzanschluss ein Anlagen- oder Einheitenzertifikat erforderlich!

Flexibilisierung von Bestandsanlagen

Fallbeispiel 2

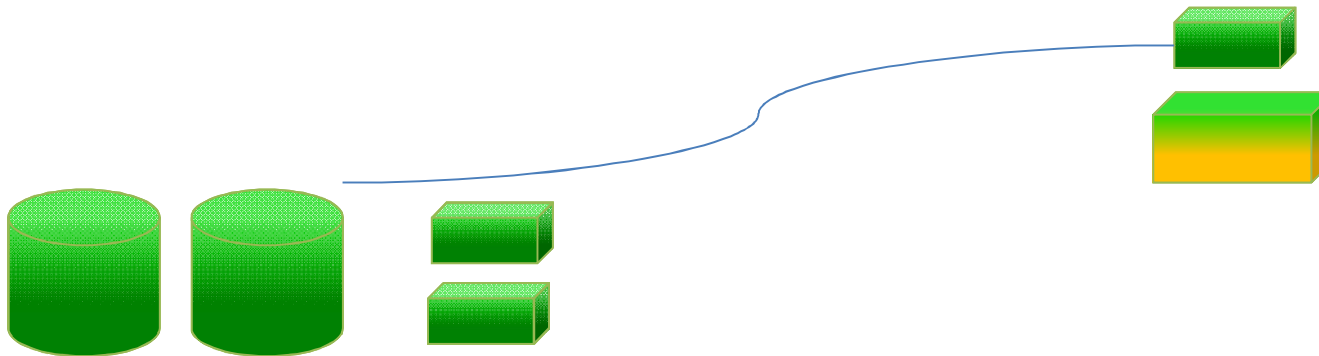
- 🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW) und einem Satelliten-BHKW (250 kW)
 -► Möglichkeit 1: Austausch des Satelliten-BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat



Flexibilisierung von Bestandsanlagen

Fallbeispiel 2

- 🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW) und einem Satelliten-BHKW (250 kW)
 -► Möglichkeit 1: Austausch des Satelliten-BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat
 -► Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW am Satelliten-Standort



Flexibilisierung von Bestandsanlagen

Fallbeispiel 2

- 🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW) und einem Satelliten-BHKW (250 kW)
 -▶ Möglichkeit 1: Austausch des Satelliten-BHKW gegen leistungsstärkeres Aggregat
 -▶ Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW am Satelliten-Standort

- 🕒 Rechtsfolge:
 -▶ Anlagenbegriff?
 -▶ Inbetriebnahme?
 -▶ Höchstbemessungsleistung?

- 🕒 Möglichkeit 2 erscheint vorzugswürdig und – trotz LG Frankfurt - vergleichsweise rechtssicher

Neuinbetriebnahme von Biogasanlagen

Fallbeispiel

- 🕒 BGA aus 2001 wurde im Jahr 2008 erweitert, wobei mehr als 50 Prozent der hypothetischen Neuerrichtungskosten investiert worden sind
- 🕒 Anlagenbetreiber hatte damals keine Neuinbetriebnahme angezeigt
- 🕒 Dies kann der Anlagenbetreiber – sofern der Netzbetreiber „mitspielt“ – jetzt noch nachholen
 -▶ Vorteil: Vergütungszeitraum bis Ende 2028 und nicht nur bis Ende 2021
 -▶ Nachteil: möglicherweise niedrigere Vergütungsansprüche; dann auch Rückzahlung für zumindest zwei Kalenderjahre
- 🕒 Netzbetreiber zunehmend skeptisch (Verwirkung..., keine einheitliche Modernisierung, etc.)

Themenübersicht

I. Aktuelles

II. EEG

1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

2. EEG 2017 und Ausschreibungen

3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen

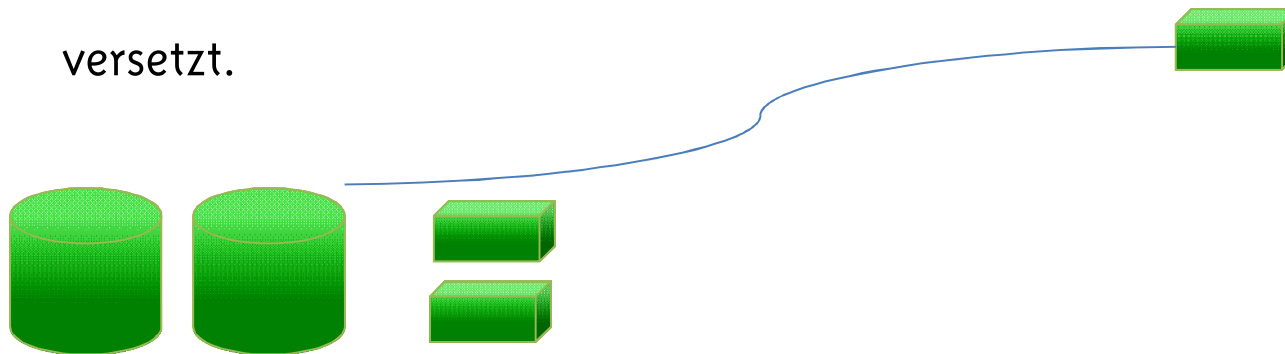
4. Versetzen von BHKW

III. Eigenversorgung und Direktlieferung

IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

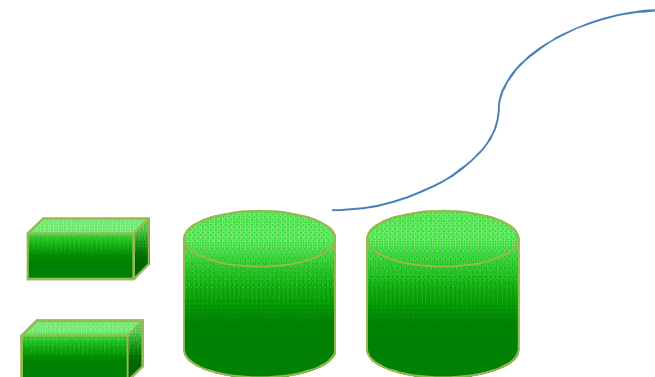
Versetzung eines Satelliten-BHKW

- 🕒 Fallbeispiel 1: Ein Satelliten-BHKW wird an einen neuen Satelliten-Standort versetzt.



- 🕒 Überwiegende Ansicht:

- 🐮 Inbetriebnahmedatum geht mit
- 🐮 hM: Höchstbemessungsleistung geht mit

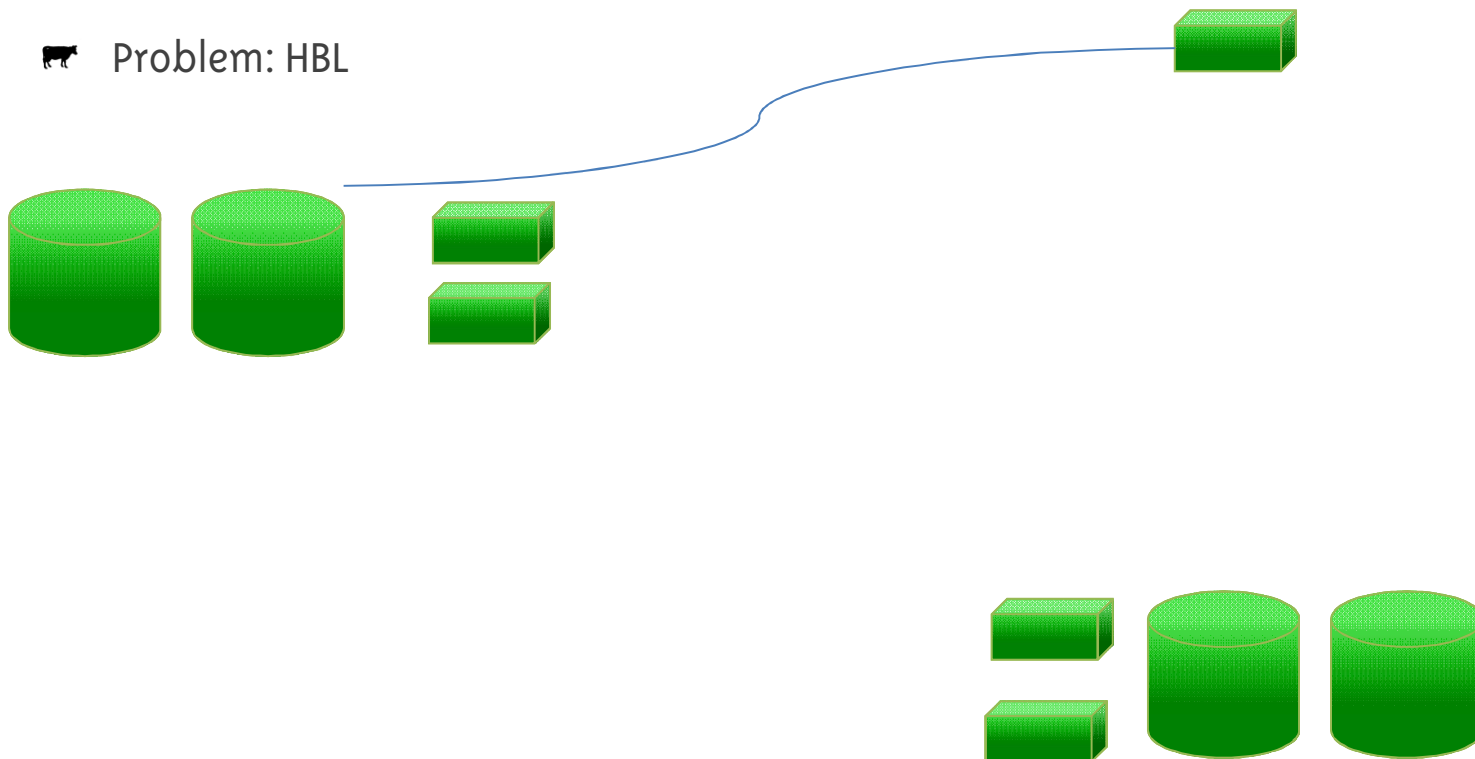


Versetzung eines Satelliten-BHKW

- 🔄 Fallbeispiel 2: Ein Satelliten-BHKW wird an zu einem bestehenden Satelliten-Standort oder zu einer bestehenden BGA hinzugestellt.

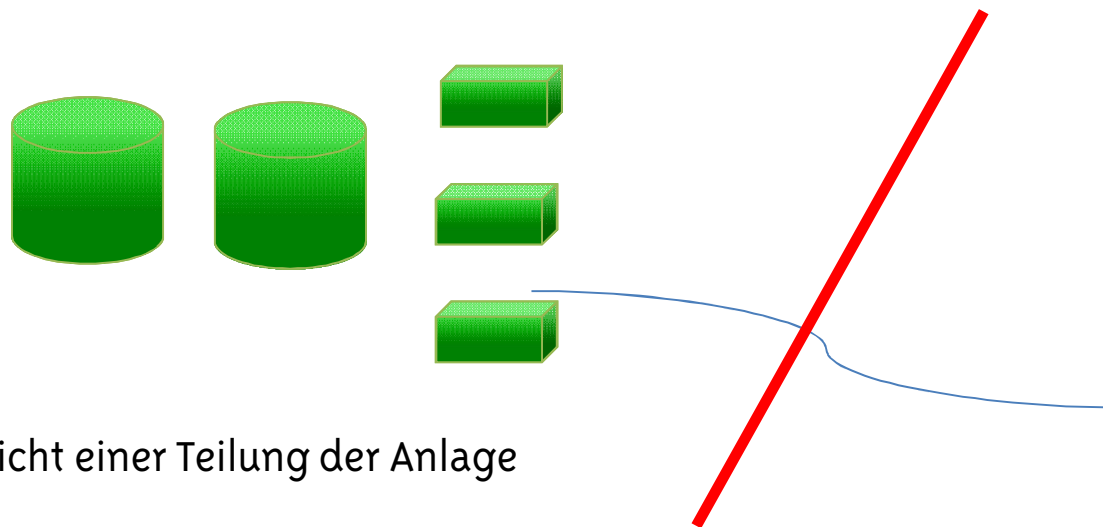
- 🐮 Wenn Erweiterung der Anlage: einheitliches IBN

- 🐮 Problem: HBL



Versetzung eines sonstigen BHKW

- ☛ Fallbeispiel 3: BGA mit drei BHKW, eines wird an einen neuen Satelliten-Standort versetzt



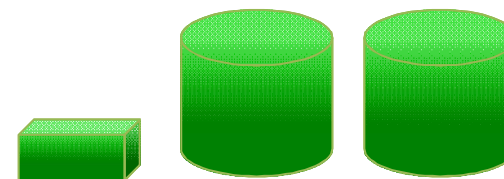
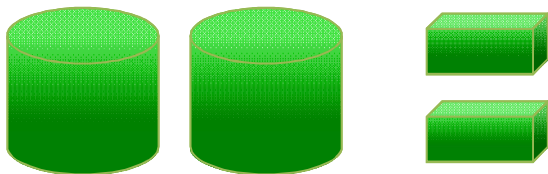
- ☛ Entspricht einer Teilung der Anlage
- ☛ Folglich muss u.E. auch die HBL geteilt werden (im Verhältnis der installierten Leistung)
- ☛ So jetzt auch die Clearingstelle in ihrem Schiedsspruch
- ☛ Mitnahme IBN ebenfalls möglich (unklar ob die „Sperrwirkung“ der Austauschregelung weiter gilt)

Versetzung eines sonstigen BHKW

🔄 Fallbeispiel 4: BGA mit zwei BHKW, eines wird in eine andere bestehende BGA integriert

🐮 Keine Mitnahme des IBN-Datums

🐮 Ob HBL mitgeht, ist unklar



Themenübersicht

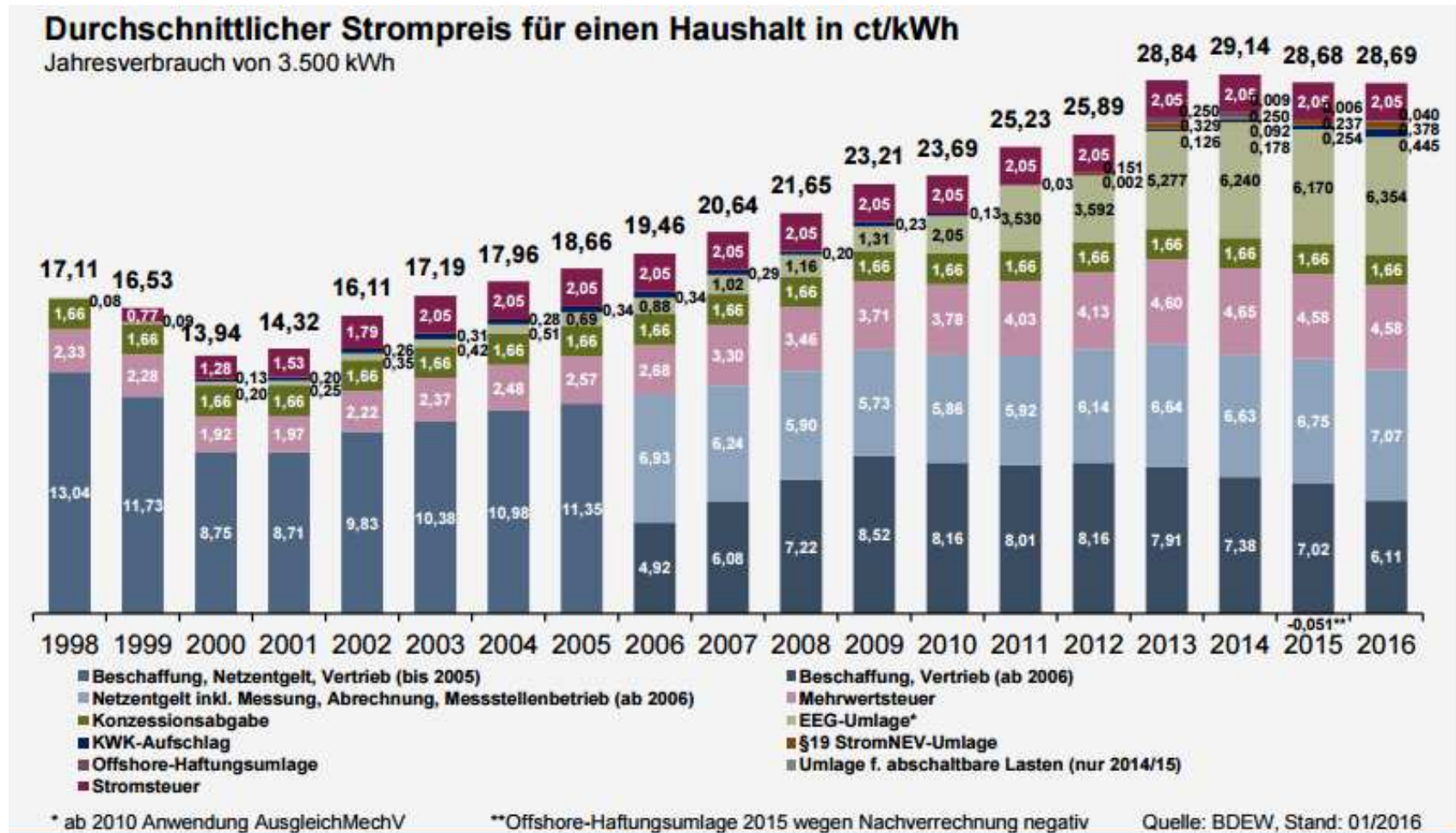
I. Aktuelles

II. EEG

III. Eigenversorgung und Direktlieferung

IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

Zusammensetzung Strompreise und Abgaben



Überblick – Eigenversorgungs- und Stromliefermodelle

U Begriffliche Abgrenzung

-▶ **Direktvermarktung:** Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist (Direktvermarkter, Stromhändler, Kunde).
-▶ **Direktlieferung:** Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist, über eine Direktleitung vor Ort.
-▶ **Eigenversorgung:** Verbrauch des Stroms vor Ort durch dieselbe natürliche oder juristische Person, die auch die Anlage betreibt; im engeren Sinne Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014.
-▶ **selbsterzeugter Letztverbrauch:** Wortschöpfung der Bundesnetzagentur für Eigenversorgung im weiteren Sinne.

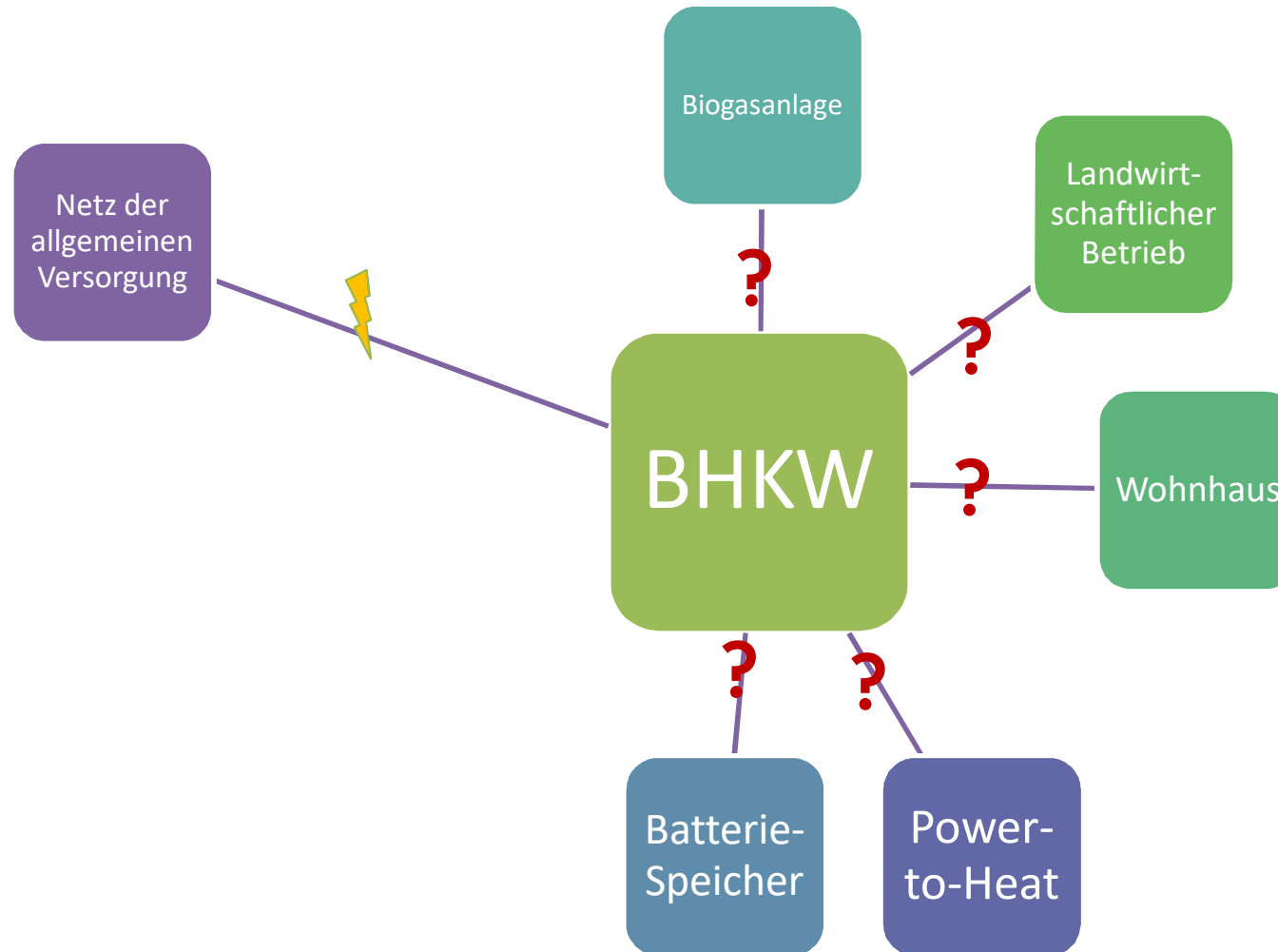


Gesetzliche Voraussetzungen der Eigenversorgung

- ☺ Personenidentität
- ☺ Keine Durchleitung durch ein „Netz“
- ☺ Verbrauch im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ mit der Stromerzeugungsanlage
- ☺ Zeitgleichheit



„Eigenstromnutzung“ in der Praxis: Direktlieferung oder Eigenversorgung?



Pflichten bei der Eigenversorgung

🕒 Eigenversorgung begründet grundsätzlich energierechtliche Pflichten als

-▶ Eigenversorger (EEG)
-▶ Versorger (StromStG)

🕒 Pflichten betreffen im Wesentlichen

-▶ Melde- und Anzeigepflichten
-▶ Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

🕒 Meldepflichten

-▶ vgl. Internetseite der Bundesnetzagentur
-▶ Bundesnetzagentur meint, dass auch Bestands-Eigenversorgungsanlagen verpflichtet sind, zumindest die Stammdaten zu melden

Sonderproblem Eigenversorgungsverbot

- 🕒 Anlagen, deren Förderhöhe in Ausschreibung bestimmt wurde, dürfen ihren Strom nur noch in sehr engen Grenzen selbst verbrauchen (§ 27a EEG 2017)
 -▶ Kraftwerkseigenverbrauch (weit zu verstehen)
 -▶ Netzverluste
 -▶ Zeiten negativer Börsenpreise
 -▶ Bei Einspeisemanagement durch Netzbetreiber

- 🕒 Sanktion bei Verstoß (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 und S. 3 EEG 2017):
 -▶ Verlust des Förderanspruchs für das gesamte Kalenderjahr!

- 🕒 Achtung: Gilt auch für Bestandsanlagen, die in das Ausschreibungssystem wechseln!

Themenübersicht

I. Aktuelles

II. EEG

III. Eigenversorgung und Direktlieferung

IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

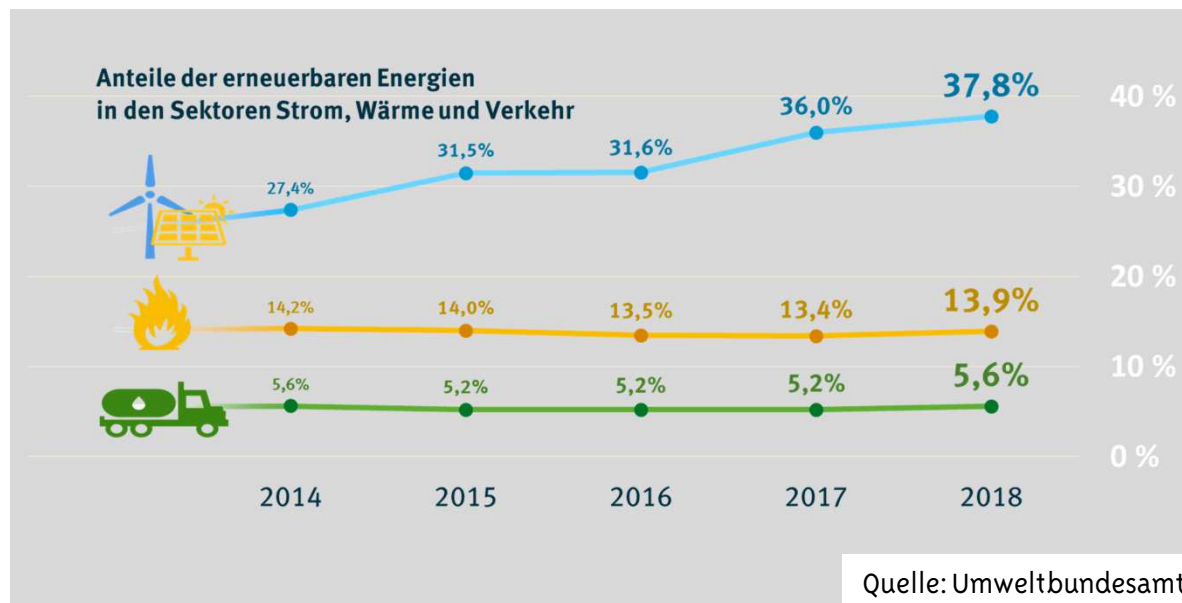
Treibhausgasminderungspflichten – Überblick

- 🕒 Adressat: Gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen („Mineralölindustrie“)
- 🕒 2007: Biokraftstoffquotengesetz: Pflicht zum in Verkehr bringen eines bestimmten Anteils von Biokraftstoffen (2014 bis 6,25 Prozent)
- 🕒 2015: Umstellung auf Treibhausgasminderungsquote (§§ 37a ff. BImSchG):
 -▶ Je geringer die spezifischen THG-Emissionen des Kraftstoffes, desto größer die THG-Einsparungen je Energiemenge
- 🕒 Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen
 -▶ Seit 2017 4 Prozent
 -▶ Ab 2020 6 Prozent



Treibhausgasminderungspflichten – Überblick

- Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG)
- Anteil des Energieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Energien bis 2020 muss 10 Prozent betragen
 - EE-Anteil im Verkehrssektor stagniert seit einigen Jahren bei ca. 5,4 Prozent

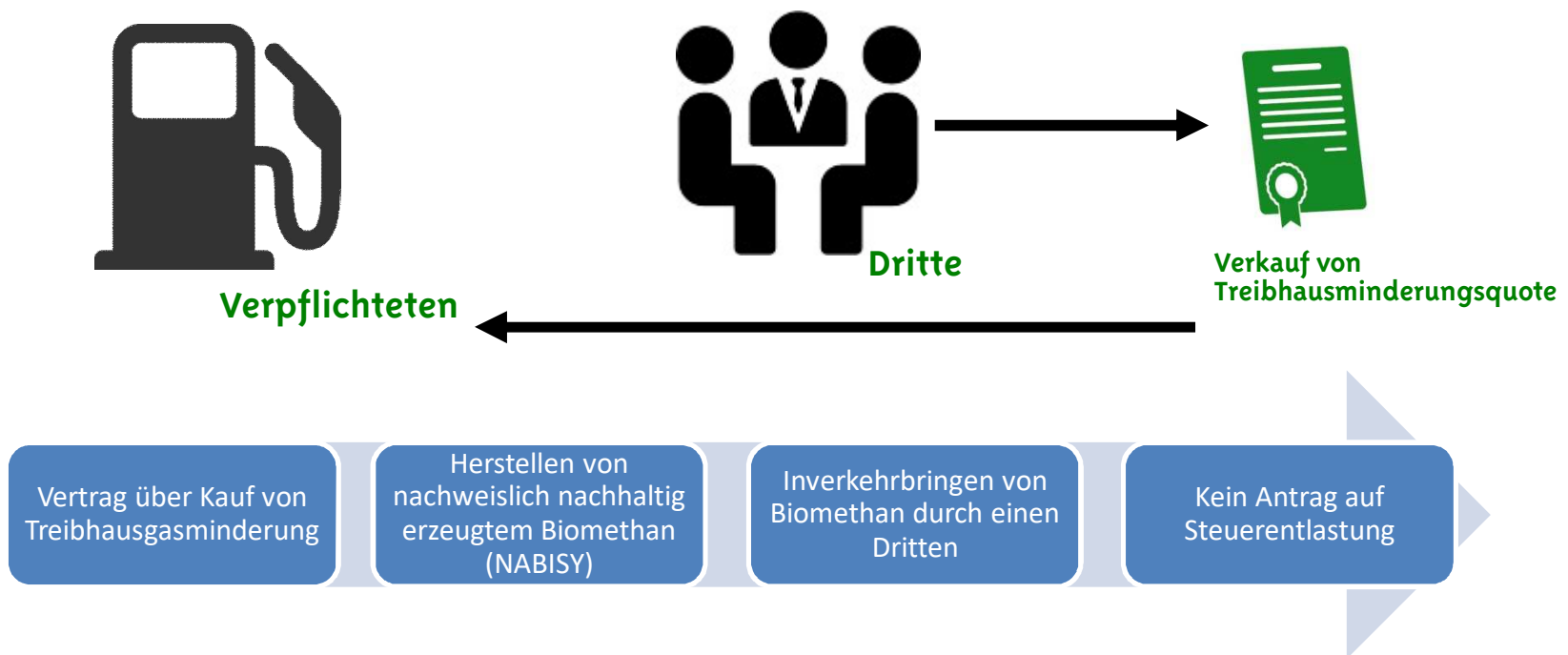


Treibhausgasminderungspflichten – Überblick

- 🕒 Vorgaben der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)
- 🕒 Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor bis 2030: 14 Prozent
- 🕒 Aber auch hier: Mehrfachanrechnungen !
 -▶ Erneuerbare Elektrizität im Straßenverkehr: Vierfach
 -▶ Fortschrittliche Biokraftstoffe (insbes. aus Rest- und Abfallstoffen)
 - Im Straßenverkehr: Doppelt
 - Im Luft- oder Schifffahrtsverkehr: 1,2fach

Erfüllung der Minderungspflichten

- Wie kann die Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen erfüllt werden?
- Durch Inverkehrbringen von (Bio-) Kraftstoffen durch





vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Hartwig von Bredow

Rechtsanwalt

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vbmh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht